

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 BHOG

BHOG - Bundeshaftungsobergrenzengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.03.2020

- 1. (1)Die Bundesanstalt "Statistik Österreich" hat jährlich zum Stichtag 30. Juni eine Liste sämtlicher außerbudgetären Einheiten des Bundes gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 zu erstellen und diese bis spätestens 31. August eines jeden Jahres dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

 (Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 11/2020)
- 2. (3)Der der Bundesanstalt "Statistik Österreich" für die Ermittlung und Aufbereitung der Daten gemäß Abs. 1 und § 2 Abs. 3 und 5 gebührende Kostenersatz bestimmt sich nach einer zwischen der Bundesanstalt "Statistik Österreich" und dem Bundesminister für Finanzen abzuschließenden Vereinbarung.
- 3. (4)Die Daten zu Haftungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 sowie § 2 Abs. 3 und 5 dürfen dem Rechnungshof und dem Bundesminister für Finanzen auch in personenbezogener Form übermittelt werden. Die Übermittlung kann auch elektronisch erfolgen. Meldungen gemäß § 3 Abs. 3 dürfen von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" nicht veröffentlicht werden.
- 4. (5)Unter dem Begriff Daten gemäß Abs. 3 und 4 sind
 - 1. 1.die Bezeichnung von außerbudgetären Einheiten des Bundes gemäß 1 Abs. 2 Z 2,
 - 2. 2.die Angabe der Haftungsnehmer,
 - 3. 3.die Stände der Haftungen sowie
 - 4. 4.ergänzende Erläuterungen und Anmerkungen der außerbudgetären Einheiten des Bundes gemäß 1. Abs. 2 Z 1 im Zusammenhang mit Meldungen gemäß 1.

zu verstehen.

In Kraft seit 15.03.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textbf{@ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$